

An das Bauamt der Gemeinde

## EIGENERKLÄRUNG

(laut Artikel 46 und 47 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28 Dezember 2000, Nr. 445)

### zur Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes

(gemäß Dekret des Landeshauptmanns vom 18. März 2025, Nr.6)

Der/die Unterfertige

Bauherr/in:	
Vorname _____	Nachname _____
Firma _____	
Straße _____	Nr. _____
PLZ _____	Gemeinde _____

erklärt,

in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen von Falscherklärungen  
laut D.P.R. vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, Art. 76, dass das folgende Bauvorhaben:

Bezeichnung Bauvorhaben:	
.....	
Straße _____	Nr. _____
PLZ _____	Gemeinde _____
Kataster _____	

1  nicht den Vorschriften zur Gesamtenergieeffizienz unterliegt, gemäß D.L.H. 18.03.2025, Nr. 6, Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe:

- a)  denkmalgeschützte Gebäude im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets vom 22. Jänner 2004, Nr. 42, in geltender Fassung, und des Landesgesetzes vom 18. Juli 2023, Nr. 14, sowie Gebäude, die dem Ensembleschutz unterliegen, wenn die Einhaltung der Schutzvorschriften eine nicht vertretbare Veränderung ihrer Eigenart im architektonischen oder kunsthistorischen Sinne bedeutet;
- b)  Gebäude, das für den Gottesdienst und religiöse Zwecke genutzt wird;
- c)  neue Gebäude oder Gebäudeteile in neuen Gebäuden mit der Zweckbestimmung laut Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe g) einschließlich Gewächshäuser; neue Gebäude oder Gebäudeteile in neuen Gebäuden mit der Zweckbestimmung laut Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe f) des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9, in geltender Fassung, die auf weniger als 16 °C beheizt werden oder ausschließlich mit nicht ortsfesten Heiz- oder Kühlanlagen thermisch konditioniert werden; bestehende Gebäude oder Gebäudeteile mit der Zweckbestimmung laut Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe f) oder g), des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9, in geltender Fassung, einschließlich



Gewächshäuser; Gebäudeteile in Nichtwohngebäuden, die als Büros, Wohneinheiten oder für eine vergleichbare Nutzung zweckbestimmt sind, sind nicht von der Einhaltung der Mindestanforderungen ausgenommen, sofern sie zum Zwecke der energetischen Bewertung als eigenständig angesehen werden können;

- d)  freistehende Gebäude oder unabhängige klimatisierte Gebäudeteile in nicht klimatisierten Gebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von weniger als 50 m<sup>2</sup>;
- e)  provisorisches Gebäude mit einer Nutzungsdauer von maximal 2 Jahren;
- f)  Schutzhütte, Feuerwehrrhalle oder öffentliches Gebäude, die bzw. das weniger als vier Monate im Jahr genutzt wird oder für eine Nutzung von weniger als vier Monaten bestimmt ist oder, alternativ dazu, nur für einen begrenzten Zeitraum im Jahr genutzt wird oder nur für eine zeitbegrenzte Nutzung bestimmt ist und voraussichtlich einen Energieverbrauch von weniger als 25 Prozent des zu erwartenden Energieverbrauchs bei ganzjähriger Nutzung hat.
- 2  nicht die Errichtung eines neuen Gebäudes und auch keine „größere Renovierung“ gemäß D.LH. 18.03.2025, Nr. 6 betrifft, sondern ausschließlich den Vorschriften von Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b) und d) sowie von Artikel 4 Absätze 5 bis 11 des D.LH. 18.03.2025, Nr. 6 unterliegt und diese eingehalten werden.
- 3  den Vorschriften im Bereich Energieeffizienz gemäß D.LH. 18.03.2025, Nr. 6 unterliegt und dass für alle neuen Gebäude und für alle Gebäude, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, die erforderlichen Unterlagen für den KlimaHaus-Ausweis vor Beginn der Arbeiten an die Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus übermittelt werden.
- 4  nicht mit Inanspruchnahme des „Energiebonus“ gemäß D.LH. 18.03.2025, Nr. 6 durchgeführt wird.
- 5  mit Inanspruchnahme des „Energiebonus“ gemäß D.LH. 18.03.2025, Nr. 6 durchgeführt wird
- 5.1  wie in Artikel 19 des D.LH. 18.03.2025, Nr. 6 für neu errichtete Gebäude vorgesehen.
- 5.2  wie in Artikel 20 des D.LH. 18.03.2025, Nr. 6 für bestehende Gebäude vorgesehen.

Der/die Unterfertigte erklärt in Kenntnis davon zu sein, dass die hier enthaltenen personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des GvD vom 30. Juni 2006, Nr. 196 und gemäß EU-Verordnung 679/2016 - Allgemeine Datenschutzverordnung (GDPR), ausschließlich für die Abwicklung und Durchführung des Verfahrens, für welches die Erklärung abgegeben wird, verwendet werden. Die Daten können zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen sowie im Rahmen der Abwicklung des gegenständlichen Verfahrens an Dritte übermittelt werden.

Ort, Datum

Der/Die Erklärende

.....

.....